

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 5 HEUBERGSTRASSE

für den Geltungsbereich Flur St. Nr. 325/ 27, Gemarkung Bad Endorf

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am 10.10.2000
2. Satzungsbeschluß der Änderung durch den Marktgemeinderat am 28.11.2000

ausgefertigt:

Bad Endorf, den 29. November 2000  *Walter Kindermann*
1. Bürgermeister

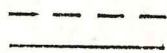
3. Bekanntmachung § 12 BauGB am 07.12.2000

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Endorf, den 07. Dezember 2000  *Walter Kindermann*
1. Bürgermeister

Festsetzungen



--- --- ---
Geltungsbereich der Änderung
Baugrenze

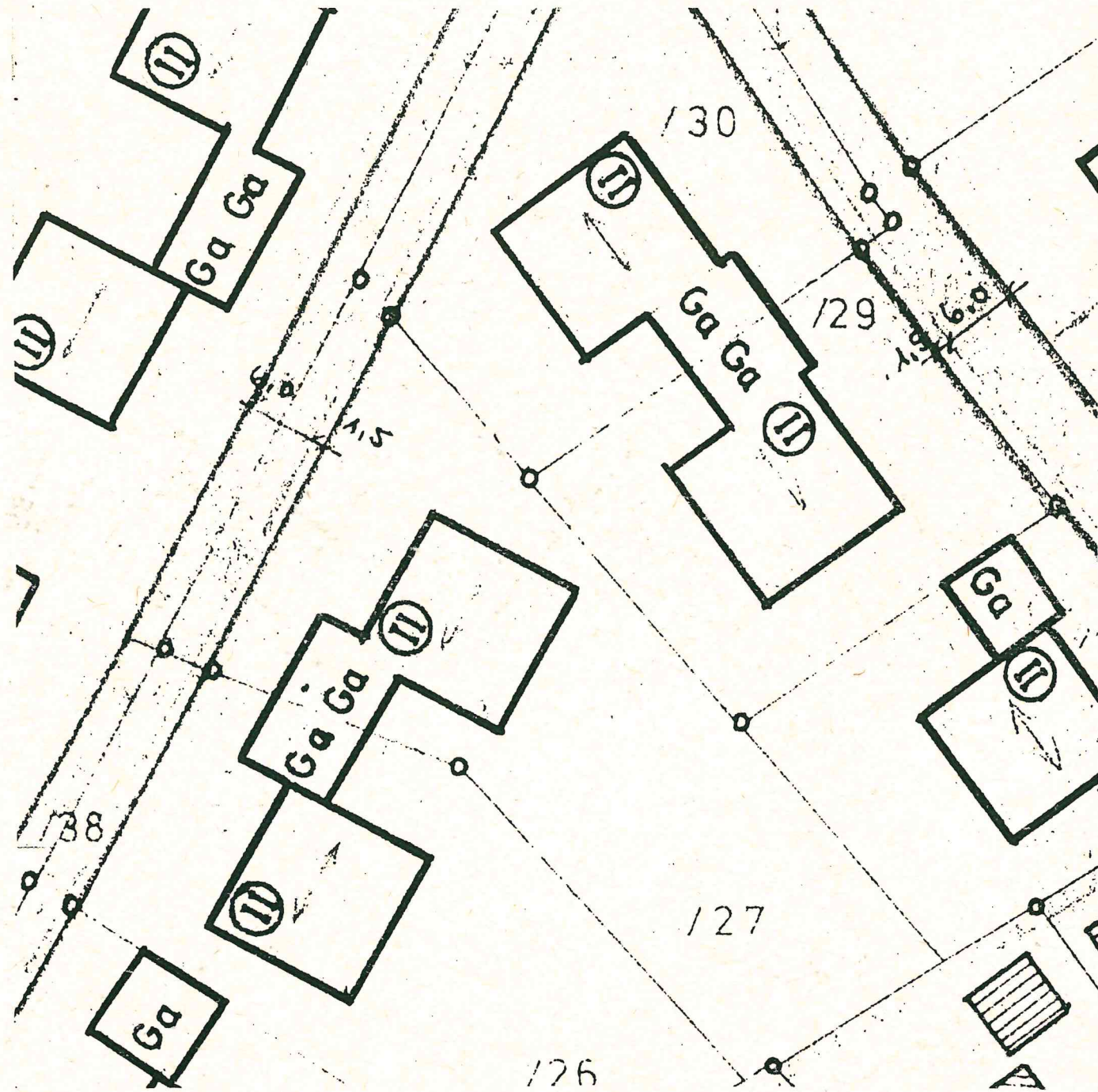
Im Übrigen gelten die Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

DLPL. ING. PETER SCHORR
ARCHITEKT
AM WEICHSELBAUM 12
D-83377 VACHENDORF
TELEFON 0861/69599
TELEFAX 0861/69457

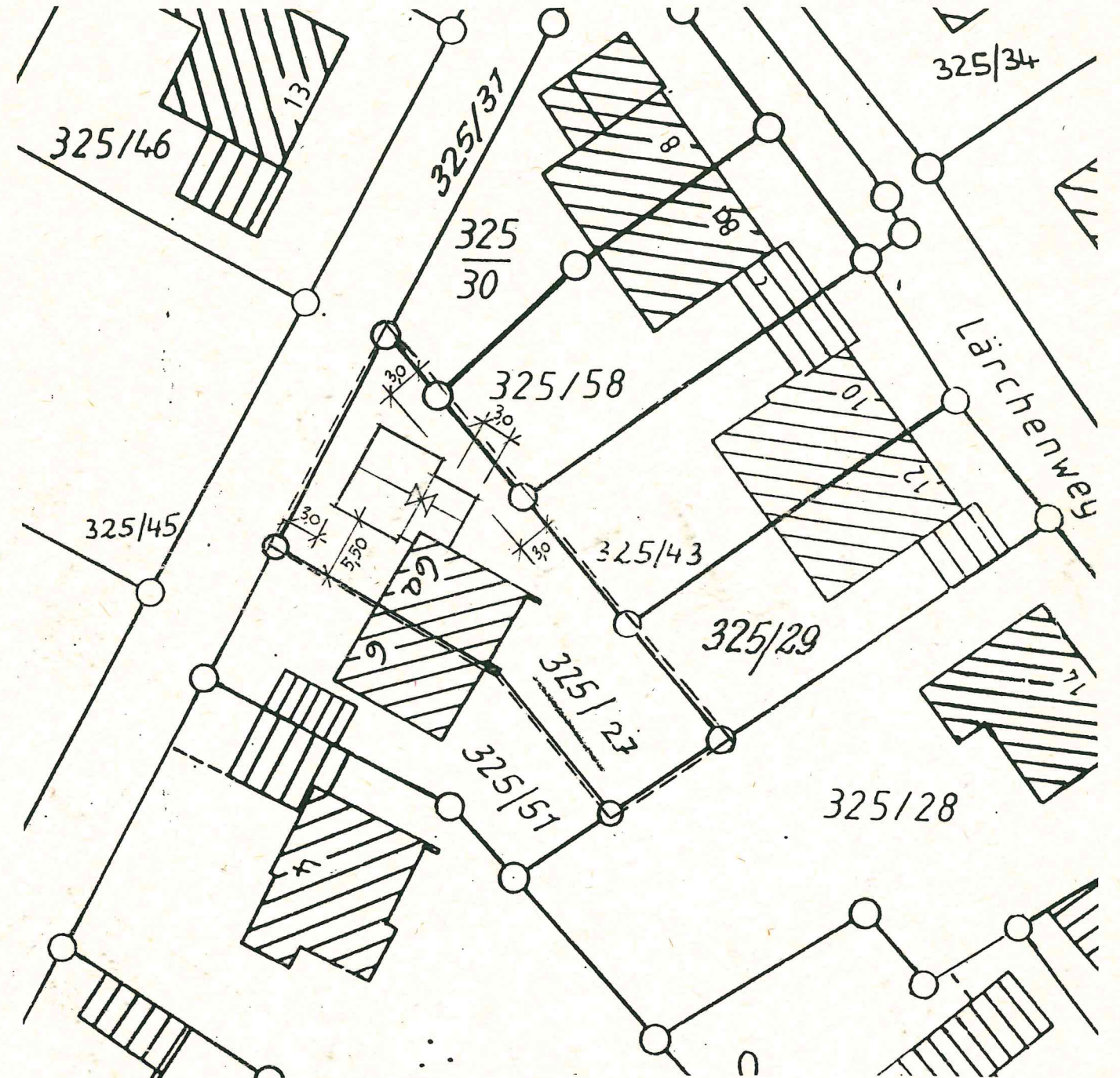
21.9.2000

Peter Schorr

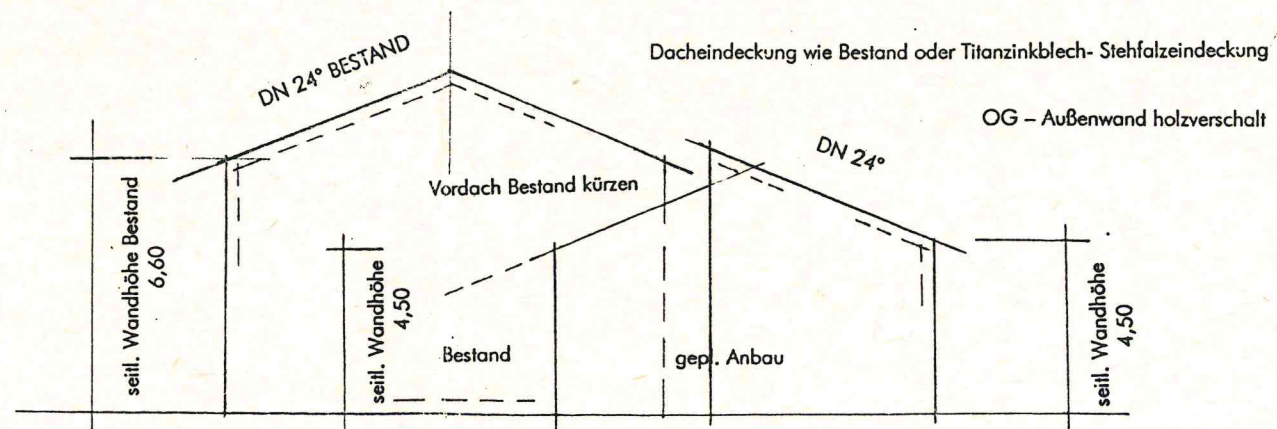
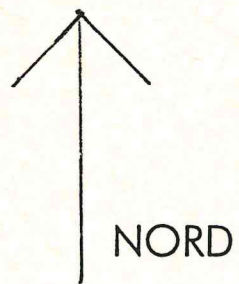
Original



DERZEIT RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN M 1: 500



LAGEPLAN MIT BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG M 1: 500



SCHNITT OST-WEST M 1: 200

Bekanntmachung

über die Änderung eines Bebauungsplanes Grünordnungsplanes

I.

Der Stadtrat Marktgemeinderat Gemeinderat _____

von/des Marktes Bad Endorf hat am 28. November 2000

1. die Änderung des Bebauungsplanes Grünordnungsplanes Nr. 5 für das Gebiet

"Heubergstraße"

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der _____

mit Schreiben vom _____ Nr. _____ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

II.

Der Plan i. d. F. vom 21.09.2000 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf

Zimmer Nr. 6/EG auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

MARKT BAD ENDORF

Stadt – Marktgemeinde – Gemeinde

(Siegel)

Bad Endorf, den 07. Dezember 2000

Ort, Datum

Walter Kindermann

Unterschrift, Dienstbezeichnung
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 07.12.2000

Die Änderung des Bebauungsplanes Grünordnungsplanes

Abgenommen am 29.12.2000

ist somit am 07. Dez. 2000 in Kraft getreten.

Ort, Datum

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung